



Kolpingwerk Südtirol

39100 Bozen, Adolph-Kolping-Straße 3

Tel. 0471 308400 - Fax 0471 973917

email: kolping@tin.it - web: www.kolping.it/bz

ORTSSTATUT DES KOLPINGWERKES SÜDTIROL

Im Rahmen des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes und des Zentralstatutes des Kolpingwerkes Südtirol gibt sich das Kolpingwerk folgendes Ortsstatut:

§ 1 Bestimmung und Struktur

- (1) Die Kolpingsfamilie NN ist ein katholischer sozialer Laienverband. Er wirkt als familienhafte lebensbegleitende Bildungs- und Aktionsgemeinschaft im Geiste ihres Gründers Adolph Kolping; er will aus den Mitgliedern Persönlichkeiten formen, die fähig sind, sich im christlichen Geist am Arbeitsplatz, in der Familie, im kirchlichen und öffentlichen Leben zu bewähren.
- (2) Die Kolpingsfamilie NN ist Glied von Kolping Südtirol, sowie des Internationalen Kolpingwerkes.
- (3) Die Arbeit der Kolpingsfamilie NN geschieht in altersspezifischer Ausrichtung. Die Mitglieder können folgenden Altersgruppen angehören:
 - bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres zur Gruppe Kolpingjugend
 - ab 31. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr zur Gruppe Kolping Erwachsene
 - ab dem 66. Lebensjahr zur Gruppe Kolping Senioren.
- (4) Die Arbeit der Altersgruppen schließt alle Lebensbereiche ein. Die Arbeit kann unterstützt werden durch Leiter der Sachbereiche Arbeit und Beruf, Ehe und Familie, Gesellschaft und Politik, Kultur und Freizeit.
- (5) Die Altersgruppen sind in ihrer Arbeit eigenständig und sind verpflichtet, für das Gemeinwohl der Kolpingsfamilie beizutragen. Die Altersgruppen wählen ihre LeiterInnen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kolpingsfamilie setzt sich zum Ziel als familienhafte, lebensbegleitende Bildungs- und Aktionsgemeinschaft aus ihren Mitgliedern Persönlichkeiten zu formen, die fähig sind, sich als Christen im Beruf, in Ehe und Familie, in Kirche, Staat und Gesellschaft zu bewähren.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
 - 2.1 gemeinsame religiöse Versammlungen, Vorträge, Diskussionsrunden und Kurse:
 - 2.2 zur Jugendbildung

- 2.3 zur Erwachsenenbildung (besonders Familienarbeit)
- 2.4 Errichtung von Büchereien
- 2.5 Theateraufführungen, Film-, Dia- und Fernsehvorführungen, künstlerische Veranstaltungen und gesellige Unterhaltungen
- 2.6 Sportveranstaltungen
- 2.7 Errichtung und Führung von Kolpinghäusern und –einrichtungen.
- 2.8 Aktionen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit
- 2.9 Fortbildung der Führungskräfte und Schulung der Mitglieder
- 2.10 Pflege der Internationalen Begegnung, Beziehung und Berufsaustausch.
- 2.11 Herausgabe von Schrifttum
- 2.12 Weitere Aufgaben sind im Zentralstatut § 3,4 festgeschrieben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig. Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Die finanziellen Mittel der Kolpingsfamilie werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Erträgen des Vermögens und aus sonstigen Einnahmen aufgebracht.

§ 4 Auflösung der Kolpingsfamilie

- (1) Die Auflösung der Kolpingsfamilie (siehe § 11,1 Zentralstatut) kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Zentralvorstand einzuladen ist. Für den Beschluss ist eine vier Fünftel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Dem Beschluss der Mitgliederversammlung muss ein entsprechender Antrag des amtierenden Vorstandes vorausgehen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Zentralverband, der es unmittelbar und/oder zu Vereinszwecken zu verwenden hat.
- (5) Bei Auflösung gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Zentralverbandes über. Nähere Details regelt § 11 des Zentralstatutes. Dies gilt auch für die Auflösung gemäß § 11, 2 und 3 Zentralstatut.

§ 5 Aufnahme

- (1) Als Mitglied kann aufgenommen werden:
 - 1.1 wer die Aufgaben und Ziele des Kolpingwerkes bejaht
 - 1.2 wer zur Mitarbeit u. zur Übernahme von Verantwortung im Kolpingwerk bereit ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Südtirol gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus.
- (4) Näheres betreffend die Voraussetzungen zur Aufnahme siehe § 8, Abs. 1-3, des Zentralstatutes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. An Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie NN und allen Gliederungen des Kolpingwerkes teilzunehmen;
 2. Einrichtungen des Kolpingwerkes bevorzugt zu benutzen;
 3. nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie NN und in den Gremien der übergeordneten Zusammenschlüsse wahrzunehmen.
- (4) Näheres betreffend die Rechte der Mitglieder siehe § 8, Abs. 4, des Zentralstatutes..

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Das Leben der örtlichen Kolpingsfamilie mitzutragen und sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie einzusetzen;
2. am Gemeinschaftsleben der Kolpingsfamilie regelmäßig teilzunehmen;
3. einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Kolpingsfamilie durch Beschluss festgelegt wird;
4. die Organe der Kolpingsfamilie nach Kräften in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen;
5. keinem Verein und keiner Organisation anzugehören, die Zwecke verfolgen, welche denen der Kolpingsfamilie im Wesen zuwiderlaufen; im Zweifelsfalle entscheidet der Zentralvorstand.
6. Näheres betreffend die Pflichten der Mitglieder siehe § 8, Abs. 5, des Zentralstatutes..

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Kolpingsfamilie und damit zum Kolpingwerk Südtirol und auch zum Internationalen Kolpingwerk erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt.
2. Ausschluss: aus der Kolpingsfamilie und somit aus dem Internationalen Kolpingwerk wird ausgeschlossen:
 - 2.1 wer sich eine entehrende gerichtliche Strafe zugezogen hat
 - 2.2 wer die Kolpingsfamilie durch sein Betragen in der Öffentlichkeit in schwerer Weise schädigt
 - 2.3 wer gegen die Bestimmungen des § 7,5 verstößt.
 - 2.4 Beim Ausschluss muss der Mitgliedsausweises und des Kolpingabzeichens zurückgegeben werden.
 - 2.5 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der jeweiligen Kolpingsfamilie, mit zwei Drittel Mehrheit, nach vorheriger Anhörung des entsprechenden Mitglieds
3. Tod
4. Näheres betreffend die Beendigung der Mitgliedschaft siehe Artikel 8, Abs. 6 des Zentralstatutes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie NN und beschließt über die Angelegenheiten, die die ganze Kolpingsfamilie betreffen.
- (2) Die Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie NN an. Die Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind stimmberechtigt. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die Geschäftsfähigkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches gebunden. Das Zentralsekretariat bzw. Zentralvorstand muss vom Termin der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher informiert werden. Der/die Zentralvorsitzende und der Zentralpräses oder ein von ihnen beauftragtes Zentralvorstandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in freier und geheimer Wahl für drei Jahre die Mitglieder des Vorstandes, sowie jährlich zwei Kassenprüfer. Der Vorstand wählt den/die Vorsitzende(n).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Bei dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich und mit Angabe des Grundes verlangt. Die Einladung muss in jedem Falle zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Der/die Vorsitzende beruft im Auftrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung ein, leitet sie, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
- (6) Vorschlags-, antrags-, wahl- und stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gemäß § 7 nachgekommen sind.
- (7) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
- (8) Wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung Programm, Statuten und Beschlüssen des Kolpingwerkes Südtirol widerspricht, muss der/die Vorsitzende oder der Präses unverzüglich Einspruch erheben. Im Zweifelsfalle entscheidet in letzter Instanz der Zentralvorstand.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Kolpingsfamilie NN
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - 2.1 Der/die Vorsitzende
 - 2.2 Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - 2.3 der Präses
 - 2.4 Der/die SchriftführerIn
 - 2.5 Der/die KassierIn
 - 2.6 die LeiterInnen der Altersgruppen
 - 2.7 Zusätzliche Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme gewählt werden
 - 2.8 sofern ein Zentralvorstands-, Kontinentalrats - oder Generalratsmitglied der Kolpingsfamilie angehört, ist dieses von Rechts wegen mit Sitz und Stimme Mitglied des Vorstandes
 - 2.9 Der Vorstand kann zusätzlich bis höchstens zwei Vorstandsmitglieder in den Vorstand ohne Stimmrecht kooptieren

- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vorstandssitzung soll monatlich durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder, unter Angabe des Grundes, schriftlich eine solche verlangt.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Finanzmittel. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage eines Haushaltsvoranschlages verlangen.
- (6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Sachvermögen den Zielen und Aufgaben des Kolpingwerkes entsprechend verwaltet, gemäß § 5 des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes.
- (7) Über die Vorstandssitzung muss ein Protokoll geführt werden, das in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt werden muss.
- (8) Der Zentralvorstand hat das Recht Personen (Fachleute) zu delegieren, welche berechtigt sind, in sämtliche Akten und Aufzeichnungen der Kolpingsfamilien und in deren Geschäftsgebarung Einsicht zu nehmen.
- (9) Was die Namensführung, Satzungen und Aktivitäten von Kolping-Rechtsträgern und Kolping-Einrichtungen betrifft gelten die Bestimmungen von § 5 des Zentralstatutes.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand versteht sich als kollegiales Leitungsorgan und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kolpingsfamilie. Der Vorsitzende und der Präses übernehmen aufgrund ihrer Ämter besondere Verantwortung.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein, er leitet er/sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er/sie vertritt die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Präses trägt die seelsorgliche Verantwortung für die Kolpingsfamilie und ist verpflichtet, an den Präsideskonzerten teilzunehmen. Er erfüllt seinen seelsorglichen Dienst, indem er den einzelnen und der Gemeinschaft in dem Bemühen um persönliche Glaubensentscheidungen fördert und in der Erfüllung ihres christlichen Weltauftrages begleitet. Im einzelnen sind die Bestimmungen von § 19 des Generalstatutes zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiterinnen und Leiter der Altersgruppen bringen die Interessen und Anliegen ihrer Gruppen ein und sorgen in ihren Gruppen für die Verwirklichung des Programms des Kolpingwerkes Südtirol und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Sie sind dem Vorstand und ihren Gruppen verantwortlich.
- (5) Der/die Schriftführer(in) ist verantwortlich für den Schriftverkehr, die Ausfertigung der Protokolle, die Führung der Kartei oder des Mitgliederbuches, sowie für die Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht andere Mitglieder damit beauftragt sind. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört auch die Verwaltung des Vereinsarchivs. Er/sie ist Vorstand und Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Der/die KassierIn hat gemeinsam mit dem Vorstand die Kasse zu führen, die Jahresabrechnung zu erstellen und er/sie über den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Insbesondere hat er für den termingerechten und vollständigen Eingang und die entsprechende Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen. Er/sie wird vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung kontrolliert und entlastet.
- (7) Der/die Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass dem Vorstand halbjährlich ein Kassabericht gegeben wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Gremien nicht widersprechen.
- (2) Die Satzung wurde am 12. November 2005 von der Zentralversammlung des Kolpingwerkes Südtirol in Bozen beschlossen.

- *Aktualisiertes Statut; in Kraft in dieser Form ab 12. November 2005.*